

CHRISTIAN HÖFT

CHRISTIAN HÖFT | 22113 OSTSTEINBEK

D-22113 OSTSTEINBEK

Kreis Stormarn
Der Landrat
FD Kommunales / Kommunalaufsicht
Herrn Harder
23843 Bad Oldesloe

Per E-Mail: h.harder@kreis-stormarn.de

Oststeinbek, 15.11.12

Fachaufsichtsbeschwerde Weigerung der Bürgermeisterin zur Bekanntmachung einer Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Harder,

der stellvertretende Bürgervorsteher der Gemeinde Oststeinbek hat nach Beratung mit dem 1. stellvertretenden Bürgermeister mit Einladung vom 12.11.12 (s. Anlage) eine Sitzung der Gemeindevertretung Oststeinbek für den 20.11.12 einberufen. Die Einladung wurde auch form- und fristgerecht am 12.11.12 zugestellt.

Bürgermeisterin und Bürgervorsteher waren, was allgemein bekannt war, wegen des Besuchs unserer Partnergemeinde von Samstag, 10.11.12, bis einschließlich Montag, 12.11.12, ortsabwesend in Großbritannien. Die Bürgermeisterin hat auch am Abend des 12.11. nicht an der Sitzung des Bauausschusses teilgenommen.

Die Gemeindeverwaltung hatte am Tag der Zustellung die Sitzung samt Tagesordnung auf der Internetseite der Gemeinde örtlich bekannt gemacht. Nunmehr ist allerdings die örtliche Bekanntmachung wieder von der Website der Gemeinde entfernt worden. Dem Vernehmen nach – die Bürgermeisterin hat meine diesbezügliche Anfrage noch nicht beantwortet – ist die Bürgermeisterin der Auffassung, es habe kein Vertretungsfall vorgelegen, denn sie hätte ihren Vertreter nicht „eingesetzt“. Somit sei die gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 SHGO erforderliche Beratung über die Tagesordnung mit der Bürgermeisterin nicht erfolgt und die Einberufung somit rechtswidrig.

Ich halte die Rechtsauffassung der Bürgermeisterin für irrig. Der Eintritt des Vertretungsfalls ist nicht abhängig von einer „Einsetzung“ des Stellvertreters, sondern tritt gemäß § 57e Absatz 1 Satz 2 SHGO kraft Gesetzes ein, wenn die Bürgermeisterin – z.B. durch Ortsabwesenheit – verhindert ist (*Rentsch in Rentsch/Ziertmann*, Gemeindeverfassungsrecht SH, Kommentar, § 57e GO, Rn 1). Das ist nicht schon bei jeder kurzfristigen Ortsabwesenheit der Fall, sondern nur dann, wenn die Bürgermeisterin hierdurch tatsächlich an der Vornahme von Handlungen, z.B. eiligen Maßnahmen, gehindert ist (*Lütje/Husvot in: Bülow/Erps/Schliesky/von Allwörden*, Kommunalverfassungsrecht SH, Gemeindeordnung – Kommentar, 42. Nachlieferung Sept. 2012, § 57e, Rn 5). Es kann meiner Auffassung nach einem ehrenamtlichen Politiker nicht zugemutet werden, der Bürgermeisterin auf Auslandsreisen in Hotels hinterher zu telefonieren. Ein mehrtägiger Auslandsaufenthalt erfüllt die Kriterien des „Verhinderungsfalles“.

(...)

Außerdem vermittelt die Intervention der Bürgermeisterin auch einen rechtsmissbräuchlichen Eindruck: da sie aufgrund der fehlenden Konsenspflicht ohnehin nicht in der Lage ist, die Einberufung einer Gemeindevertreter-Sitzung oder einzelne, vielleicht „missliebige“ Tagesordnungspunkte zu verhindern, könnte es hier doch nur darum gehen, zusätzliche Tagesordnungspunkte zu beantragen. Hiervon war aber bisher nichts zu hören. Wenn es dringliche Angelegenheiten gibt, könnte die Bürgermeisterin dies auch noch nachreichen und die Tagesordnung könnte erweitert werden.

Ergebnis ist nun, dass die Gemeindevertretung sich versammeln will, aber die Bürgermeisterin durch die Verweigerung der Bekanntmachung das Öffentlichkeitsprinzip und damit die Wirksamkeit der zu fassenden Beschlüsse gefährdet (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 23.05.03 – 1 MR 10/03). Hierin liegt meiner Meinung nach ein erheblicher Eingriff in die Tätigkeit der Vertretungskörperschaft und in die Ausübung meines Mandats als Gemeindevertreter.

Ich bitte Sie höflich um aufsichtliches Einschreiten mit dem Ziel, die Bürgermeisterin anzuweisen, ihrer Rechtspflicht zur Bekanntmachung der Sitzung nachzukommen.

Mit herzlichem Dank und
freundlichen Grüßen

Christian Höft
Gemeindevertreter

Anlage